"G E S U N D H E I T U N D L E B E N"

Amtsblatt der Gesundheits--
kammer im Generalgouvernement .

Nr. 5. Jahrgang I. Krakau, den 29.9. 1940.

Schriftleitung: Dr.med. Werner K r o l l, Krakau, Krupnicza 11a
Fernsprecher: 10524. Verlag: Gesundheitskammer, Krakau, Krupnicza 11a.
Fernsprecher: 10524. Verantwortlich für Anzeigen: W.v. W ü r z e n.
Bankkonto: Creditanstalt - Bankverein, Krakau, Adolf Hitler Pl. Ecke Schustergasse. Postscheckkonto: Warschau 73. Drahtanschrift: Gesundheitskammer, Krakau. Bezugspreis Zł 3.-- Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich.

Schriftsätze für den Textteil nur an die Schriftleitung von "Gesundheit und Leben", Krakau, Krupnicza 11a.

Sendungen betr. Anzeigen, insbesondere Kennziffer-Anzeigen usw. stets an den Verlag Gesundheitskammer, Krakau, Krupnicza 11a.

S c h r i f t l e i t u n g s t e i l :

Manuskripte sind in deutscher und polnischer Sprache einzureichen. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Freiporto beigefügt ist.

Arzt und Rohstoffbewirtschaftung

Von Dr. med. Werner K r o l l .
ständiger Stellvertreter des Leiters der Gesundheitskammer - K r a k a u .

Es müsste sich in den Kreisen der Heilberufe und insbesondere in den Kreisen der Ärzte im Generalgouvernement langsam herumgesprochen haben, dass wir uns seit jetzt genau einem Jahre bereits in einem Kriegszustand befinfen. Es wird als bekannt vorausgesetzt, dass sich der Krieg in mancher Hinsicht von den Friedensverhältnissen unterscheidet. Die sonst mehr oder weniger ungestörten Handelsbeziehungen friedlicher Verhältnisse werden durch die Kriegsmassnahmen in oft willkürlichster Weise unterbrochen. Das britische Imperium hat sich zwar immer gern als Freund der sogenannten kleinen Völker aufgespielt, hat sich aber nicht gescheut, die lebenswichtigen Interessen sämtlicher Nationen seinen Blockademassnahmen zu unterwerfen. Was die Blockade in allgemein wirtschaftlicher Hinsicht bedeutet, ist ohne weiteres klar.

Dass eine solche Abschneidung des Warenaustausch sich aber besonders auf die Heilberufe auswirken muss, ist ebenfalls ganz klar, da ein grosser Teil der in Europa verwendeten Heilmittel aus tropischen Pflanzen gewonnen wird, welche irgendwie von Übersee nach Europa eingeführt werden müssen.

Das Grossdeutsche Reich hat sich durch entsprechende Gegenmassnahmen und insbesondere durch rechtzeitig abgeschlossene zweiseitige Handelsverträge bemüht, die Einfuhr lebenswichtiger Handelsgüter in den Raum des Grossdeutschen Reiches so weit wie möglich unabhängig von den Blockademassnahmen sicherzustellen. Trotzdem ist es bekannt, dass England bereits die Ausfuhr bestimmter Güter aus seinem Machtbereich zu drosseln versucht, um mit allen nur möglichen Mitteln die Einfuhr nach Deutschland zu unterbinden, Soweit es sich um Güter handelt, welche in dem britischen Imperium und seinen Kolonien erzeugt werden, muss dieser Zustand, der sich insbesondere auf unsere Arzneimittelversorgung auswirkt, hingenommen werden.

Da die Einfuhr derartigen Arzneimittel entweder nur in ganz geringen Mengen erfolgen kann oder gänzlich unterbrochen ist, sind wir darauf angewiesen, mit den vorhandenen Vorräten so haushälterisch wie nur irgendwie möglich umzugehen. Auf Wunsch des Leiters der Apothekerkammer, Pharmazierat Dr. Luckenbach, habe ich unter dem 15. April 1940 ein Rundschreiben herausgegeben, welches ich nachstehend im Wortlaut nochmals durch das Amtsblatt zur Veröffentlichung bringe:

R u n d s c h r e i b e n

Die Knappheit einiger Arzneimittel und Arzneigrundstoffe macht es notwendig, dass diese von den Ärzten besonders sparsam verschrieben werden. Es wird daher angeordnet, dass nachstehende Arzneistoffe nur da, wo ihre Verschreibung ärztlich begründet ist, verordnet werden dürfen. Es sind dies wie folgt:

Bismut. et ejus salia
Acid.beric. et Natr.biberac.
Chinin. et ejus salia
Coffein. et ejus salia
Acid. tannic.
Jod. et ejus salia
Bals.Peruvian.ver. et atrific.
Hydrargyr. et ejus salia
Theobromin. et ejus salia
Adeps lanae anhydric.
Adeps suillus
Ol. Arachidis
Ol. Cacao
Ol. Jecor. Aselli
Ol. Lini
Ol. Amygdalar. /Persicar./
Ol. Olivar.
Ol. Ricini
Ol. Rapae
Ol. Sesami
Ol. Sojae
Ol.Terebinith.
Glycerinum
Benzin. /leviss./
Paraffin. liquid.
Cetaceum

Cera flava et alba
Vaselinum fl. et alba
Collemplastra
Verbandgaze
Mullbinden
Verbandwatte
Zellstoffwatte
Medizinische Seifen.

Obwohl seit der Herausgabe des Rundschreibens bereits über vier Monate vergangen sind, erreichen mich doch immer wieder Klagen, dass die darin enthaltenen Weisungen nicht genügend beachtet werden. Ich will zunächst als Entschuldigung gelten lassen, dass dieses Rundschreiben vielleicht an einzelne Stellen nur mit grosser Verzögerung, vielleicht auch noch garnicht gelangt ist. Nach der Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Gesundheitskammer, zu dessen sorgfältigen Studium jeder Arzt im Generalgouvernement ebenso verpflichtet ist wie jedes Mitglied eines Heilberufes, welcher der Gesundheitskammer unterstellt ist, werde ich keinerlei Entschuldigungen mehr anerkennen. Ich muss insbesondere von jedem Arzt im Generalgouvernement soviel Allgemeinbildung voraussetzen, dass er sich über die Bedeutung der Rohstoffwirtschaft für die Kriegswirtschaft des Grossdeutschen Reiches restlos im Klaren ist und dass er auch in der Lage ist, die Folgen für die gesamte Volkswirtschaft zu übersehen, welche sich aus einer Nichtbefolgung der ergangenen Weisungen ergeben. Es besteht von meiner Seite aus nicht die Absicht, weitere Vertsösse, welche ich ganz einfach als Sabotage der Kriegswirtschaft auffasse, hinzunehmen. Ärzte, welche auch in dieser Hinsicht ihre Pflichten der Allgemeinheit gegenüber nicht erkennen können, oder erkennen wollen, erbringen mir damit den Beweis, dass es ihnen an den fundamentalsten Voraussetzungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Generalgouvernement mangelt. Welche Rückwirkungen sich daraus für den unbotmässigen Arzt ergeben, brauche ich wohl nicht extra anzudeuten.

Mit dieser Stärkung des Gewissens und der Forderung nach volkswirtschaftlichem Denken trete ich in keiner Weise dem spezifisch ärztlichem Gewissen des pflichtbewussten Arztes zu nahe.

Da ich selbst sehr, sehr viele Jahre als praktischer Arzt tätig gewesen bin, habe ich das vollste Verständnis dafür, dass dem Arzt für die Behandlung seiner Kranken die besten ihm bekannten Heilmittel gerade gut genug sind, um sie in entsprechend gelagerten Fällen ohne Rücksicht auf die Kostenfrage anzuwenden. Ich bitte sie aber, meine Herren Ärzte, diese Fragen der Arzneimittelverordnung einmal in vollster Ehrlichkeit mit sich selbst durchzudenken. Sie werden mir dann Recht geben, dass der Arzt, wenn er Privatpatienten behandelt, welche die Kosten für die verordneten Heilmittel aus eigener Tasche zahlen müssen, sehr wohl bei der Verordnung von Arzneien auf die Zahlungsfähigkeit seines Patienten Rücksicht zu nehmen gewohnt ist. Er sucht sich von allen zu Gebote stehenden Heilmitteln zunächst selbstverständlich diejenigen aus, welche auf dem schnellsten Wege einen vollkommenen Heilerfolg versprechen. Es gibt fast immer eine ganze Reihe von in dieser Hinsicht ziemlich gleichwertigen Heilmethoden. Die Beurteilung des Wertes der verschiedenen Heilmethoden ist eines der allerschwierigsten Kapitel der medizinischen Wissenschaft überhaupt. Wir sind noch ausserordentlich weit von einer Einmütigkeit in der Beurteilung der verschiedenen Heilmethoden entfernt. Jeder Krankheitsfall liegt anders. Die Frage, ob in einem bestimmten Fall die Besserung eines Leidens durch

ein Heilmittel post hoc oder propter hoc eingetreten ist, lässt sich nur nach langen sorgfältigen Versuchsreihen einigermassen klären. Die Geschichte der Medizin der letzten Jahrzente zeigt uns aber deutlich, wie auch auf diesem Gebiet die Ansichten sich praktisch im Laufe der Zeiten mit wenigen Ausnahmen genau so wandeln wie die Moden und auch die Modetorheiten. Dazu tritt die nachhaltige und systematische Beeinflussung des klaren wissenschaftlichen Denkens durch planmässige Propagandamassnahmen zwecks geschäftlicher Einführung neu erfundener Heilmittel von Seiten interessierter Industriekreise, Auch der Arzt, auch der ehrlichste, wahrheitsliebendste und erfahrungsreichste klinische Beurteiler, ist schliesslich doch der Mensch mit allen Vorzügen und Schwachen und daher in irgendeiner Form beeinflussbar durch eine psychologisch geschickte Reklame. Schon der Apell an die Gelehrteneitelkeit wirkt tatsachlich Wunder, wenn auch seine Möglichkeit selbstverstandlich immer wieder empört bestritten werden wird.

Unter Berücksichtigung aller diesen Gelegenheiten und in voller Bewusstheit der moglichen Fehlerquellen wird trotzdem der Arzt sich bemuhen, fur seine Patienten die besten Heilmittel ausfindig zu machen. Er wird aber gerade aus der Kenntnis der schwieriger Beurteilung des Heilwertes der in engere Wahl gezogenen Heilmittel bei einem minder bemittelten Patienten aus seinem sozialen Verständnis heraus das preiswerteste Mittel verschreiben. Durch diese Rücksichtnahme auf die soziale Lage seines Patienten wird er den Heilerfolg umso sicherer als sein personliches Verdienst verbuchen konnen, da die Wiederherstellung der Gesundheit nicht abhängig gemacht wird von der wirtschaftlichen Schädigung seines Patienten. Eine solche ethische Haltung muss aber vom Arzt gefordert werden. Gute Ärzte setzen ihren Ehrgeiz daran, dieser Forderung als Selbstverstandlichkeit nachzukommen.

Ich bringe ein ganz plumpes Beispiel. Es handle sich um irgendeinen dekompensierten Herzfehler, welcher zu weitgehenden Stauungserscheinungen mit Oedemen und Ascites gefuhrt hat. Das Wesen der Krankheit sei von verschiedenen Ärzten gleichmässig erkannt und beurteilt. Der eine Arzt wird nun diese Krankheit zu bekampfen suchen mit irgendeinem Digitalis-Präparat, weil er davon in ahnlich gelagerten Fällen Erfolge gesehen hat. Er wird vielleicht auch in diesem Falle zumindest einen vorubergehenden Erfolg erzielen. Der zweite Arzt wird sich für die intravenöse Anwendung von Strophantus entscheiden, weil es schneller einen Anfangserfolg zu bringen verspricht. Ein dritter wird sich für ein Praparat aus der Convallaria majalis entschliessen, weil ihm in diesem besonderen Falle die wassertreibende Wirkung besonders indiziert erscheint. Ein vierter Arzt wird auf die ausgesprochenen Herzmittel überhaupt verzichten, weil er sich den grossten Heilerfolg von der entwassernden Wirkung gewisser Quecksilberpraparate verspricht. Er wird also beispielsweise Calomel per os verordnen. Ein funfter Arzt wird gewisse unerwunschte Nebenwirkung eines anderen Quecksilberpräparates wie z.B. Salyrgan in diesem Falle für unbedenklich halten und das Mittel wegen der starken Diurese mit fraglosem Erfolg zur Anwendung bringen. Ein sechster Arzt wird zu demselben Ziel durch parenterale Verabreichung von Traubenzuckerlösungen kommen. Ein siebter Arzt hat sich seit Jahren von den Methoden der sogenannten Schulmedizin freizumachen gesucht und in vielen Fällen Erfolge von der Anwendung sogenannter Naturheilmethode gesehen. Er wird bei seiner Behandlung in diesem Falle das Hauptgewicht legen auf die diatetische Regelung des Wasserhaushalts seines Kranken, er wird durch zweckmassige Anwendung von Fastenkuren ebenfalls das Ziel der Krankheitsbesserung erreichen. Ein achter Arzt wird denselben Krank

heitsfall so beurteilen, dass er sich von medikamentlosen und diätetischen Massnahmen nicht genügend verspricht. Er wird sich, weil er vielleicht auch an aseptischen Eingriffen als besonders eindrucksvollen heroischen Methoden ein besonderes Gefallen findet und auf diesem Gebiet durch häufige Übung eine besondere Fertigkeit erworben hat, entschliessen, vielleicht durch Punktion das Wasser aus der Leibeshöhle zu entfernen und durch wiederholte Aderlässe den Kreislauf nachdrücklich zu entlasten.

Man könnte diese Möglichkeiten geradezu beliebig weit ausspinnen. Man könnte aber auch sagen, dass ein Arzt, welcher auf der Höhe der wissenschaftlichen Erkenntnis seinerzeit steht, alle diese verschiedenen Heilmethoden in ihrer Anwendungsart und Wirkungsweise gleichmässig beherrscht. Ein solcher Arzt wird von Fall zu Fall die geeigneten und zeitgemässen Mittel auswählen. Er würde in diesem Falle sagen, Strophantus sei eine ausländische Droge, für welche in diesen Kriegszeiten schwierig Ersatz zu schaffen ist, Er wird daher den Vorrat durch Verschreibung nicht angreifen. Quecksilberpräparate stehen auf der Liste des Rundschreibens der Gesundheitskammer vom 15. April 1940 und werden aus diesem Grunde zunächst gar nicht zur engeren Wahl gezogen. Von allen Mitteln ist das Fasten fraglos das billigste. Die anderen Heilmethoden werden teils mit Instrumenten durchgeführt, die zur Verfügung stehen, oder durch Anwendung einheimischer Drogen, welche in Binnenmarkt beschaff und ersetzt werden können. Bei dieser kritischen Bewertung der verschiedenen Heilmethoden wird es in den weitaus meisten Fällen gelingen, Mittel zu verschreiben, welche einerseits die Kriegswirtschaft nicht belasten und auf der anderen Seite trotzdem durchaus in der Lage sind, die Gesund heit wiederherzustellen. Bei einer solchen sorgfältigen Prüfung wird sicherlich immer eine gewisse Zahl von Fällen übrig bleiben, wo es im Interesse der Wiederherstellung der Gesundheit, der Rettung des Lebens oder der Beseitigung quälender Schmerzzustände und Leiden unumgänglich notwendig erscheint, Mittel anzuwenden, bei deren Gebrauch von Standpunkt der Volkswirtschaft äusserste Zurückhaltung geboten ist.

Genau so wie der Arzt aus seinem sozialen Vertsändnis heraus bei der Verschreibung der Medikamente Rücksicht nimmt auf den Geldbeutel seines Privatpatienten, muss er naturgemass auch auf die soziale Lage seiner Patienten Rücksicht nehmen, wenn die Kosten für ihre Behandlung und die Arzneimittelverabfolgung nicht direkt von den Patienten getragen werden, sondern von einer Sozialversicherung, deren Mitglied der betreffende Kranke ist. Die Sozialversicherung im weitesten Sinne des Wortes ist als Kostenträger der Behandlungsmassnahmen in genau demselben Sinne sorgfältig zu berücksichtigen wie der Geldbeutel des Privatpatienten. Die Sozialversicherung verwaltet einen sehr beachtlichen Teil des Volksvermögens. Dieser Teil des Volksvermögens, der für bestimmte Zwecke weiter Volkskreise bestimmt ist, darf nicht deswegen leichtfertig in Anspruch genommen werden, weil die Gelder in diesem Falle nicht aus einem kleinen leicht übersehbaren Geldbeutel kommen, sondern aus einem grossen Topf, dessen Inhalt nicht so ohne weiteres zu übersehen ist. Der Inhalt dieses Topfes wird immer wieder erneuert aus den Spargroschen minderbemittelter Volkskreise für die besonderen Zwecke des Krankheitsschutzes. Er muss in einer Unzahl von Fällen Ausgaben machen. Und viele Wenig ergeben ein Viel, sowohl in der Einnahme wie in der Ausgabe. Daher ist Sparsamkeit in der Verschreibung gerade bei der Zusammenarbeit der Ärzte mit den Einrichtungen der Sozialversicherung unentbehrlich. Nur durch Sparsamkeit können die zur Verfügung stehenden Mittel so zur Ver-

teilung kommen, dass sie in allen wirklichen Notständen zur gegebenen Zeit auch vorhanden sind.

Die Ärzte müssen sich aber auch klar darüber sein, dass jeder einzelne von ihnen nicht nur verantwortlich ist für den engeren Kreis seiner Patienten, sondern darüber hinaus für die Kranken im gesamten Generalgouvernement und darüber hinaus für den Gesundheitszustand im Grossdeutschen Reich überhaupt. Nun wenn jeder einzelne Arzt an seinem Platz mit den knappen Arzneimitteln so haushälterisch wie nur irgendmöglich umgeht, bleibt der Vorrat an diesen Stoffen für die Dauer des Krieges in einem solchen Umfang verfügbar, dass auch der einzelne Arzt seinen Kranken in einer besonderen Notlage auch diese besondere Hilfe gewähren kann. Die Ärzte müssen gerade aus ihrem ärztlichen Gewissen heraus zu der Einsicht kommen, dass auch im ärztlichen Beruf der Gemeinnutz unbedingt den Vorrang hat vor dem Eigennutz. Der Arzt ist nicht nur Hüter der Gesundheit des Einzelnen, sondern berufener Wächter an der Gesundheit des gesamten Volkstums.

Ich bin überzeugt, dass jeder Arzt, welcher die Gedankengänge dieses Artikels aufmerksam verfolgt, in Zukunft aus innerster Überzeugung nicht nur die Richtigkeit dieser Gedankengänge anerkennen wird, sondern sich auch aus seinem arztlichen Pflichtgefühl heraus zur bewussten Mitarbeit an den hier aufgezeigten Aufgaben entschliesst. Ich habe den Glauben, dass es gerade den guten Ärzten nicht am guten Willen und der entsprechenden Einsicht fehlen wird. Sollten sich aber in den Kreisen der Ärzte hier im Generalgouvernement Pfuscher befinder, welche das Gebot der Stunde aus irgendeinem Grunde nicht glauben zur Richtschnur ihres Handelns machen zu können, so wird die Ärztekammer Mittel und Wege finden, um die Reihen des Ärztebestandes hier im Generalgouvernement von Elementen zu säubern, welche aus Mangel an Sachkenntnis nicht mehr befugt sein dürfen, den Ehrentitel eines Arztes zu fuhren, weil sie das Ansehen des Ärztebestandes in den Augen anderer Heilberufe herabsetzen und durch ihr Wirken die Gesamtheit nur schädigen. Ich erwarte von den Ärzten im Generalgouvernement, dass sie den Apothekern durch leichtfertige Verschreibung von Arzneimitteln keine Veranlassung zu begründeten Beschwerden an mich geben.

- - - - -

- - -

-

Der Dienst der Hebamme.

Von Fritz Müller
Chefreferent für Allgemeine Verwaltung
in der Abteilung Gesundheitswesen und
gesundheitliche Volkspflege im Amt des
Generalgouverneurs.

Die Geburt ist keine Krankheit, sondern ein natürlicher Vorgang. Die Hilfeleistung erfordert daher auch bei einem normalen Verlauf der Geburt nicht das Eingreifen eines Arztes. Sie muss aber von Personen erfolgen, die durch ihre Ausbildung in

der Lage sind, der werdenden Mutter wirksamen Beistand in der für sie schwersten aber auch glücklichsten Stunde ihres Lebens zu geben evtl. auftretende Komplikationen frühzeitig zu erkennen, um einen Arzt rechtzeitig zur Hilfeleistung herbeirufen zu können. Dafür ist es notwendig, dass die Hebamme, der das Amt der Hilfeleistung bei Entbindungen vom Staate übertragen ist und die zu diesem Zwecke besonders ausgebildet wurde, nicht nur ihre Arbeit bei dem Akt der Geburt sieht, sondern bereits in der Betreuung der werdenden Mutter. Je früher diese Betreuung einsetzt, umso besser ist es für die Mutter und umso mehr erleichtert sie in vielen Fällen der Hebamme ihre Arbeit bei der Geburt.

Die Betreuung der werdenden Mutter darf sich nicht nur auf die der Hebamme erlaubten vorgeburtlichen Untersuchungen erstrekken, sondern muss sich auch auswirken in wiederholten Besuchen der Hebamme in der Häuslichkeit der werdenden Mutter. Es ist nicht nur wünschenswert, sondern sogar notwendig, dass die Hebamme die Häuslichkeit der Familie, die die Geburt eines Kindes erwartet, kennen lernt. Durch den Kontakt, denn sie dadurch mit allen Familienmitgliedern erhält, wird ein Vertrauensverhältnis hergestellt, das der Hebamme einen grösseren Einfluss auf den Gang des Familienslebens einräumt. Damit wächst die Aufgabe der Hebamme über den Rahmen der eigentlichen Geburtshilfe hinaus. Die Beteruung durch die Hebamme erstreckt sich also nicht nur auf die werdende Mutter als Einzelwesen, sondern auf die ganze Familie als kleinste Zelle des Volkstums. Nur die Hebamme, die ihren Beruf von dieser Warte aussieht, hat die richtige Einstellung zu ihm. Der Beruf der Hebamme trägt mehr Verantwortung in sich, als es sonst, z.B. bei handwerklichen Berufen, der Fall ist. Der Schaden, den ein Handwerker, um bei unserem Beispiel zu bleiben, in der Ausübung seines Berufes anrichtet, kann mehr oder weniger leicht behoben werden, ohne dass die Allgemeinheit darunter leidet. Der Schaden aber, der von den Angehörigen der Heilberufe bei nicht pflichtbewusster Tätigkeit für die Allgemeinheit entsteht, ist oftmals sehr gross und lässt sich kaum oder nur unter grossen Opfern beheben. Der Kranke, der durch eine falsche Diagnose, die der Arzt fahrlässig gestellt hat, oder durch die Unachtsamkeit der Schwester, die ihn betreut, einem dauernden Leiden oder Siechtum verfällt, belastet die Allgemeinheit, die ihn zu unterhalten gezwungen ist, durch Renten, Unterstützungen, Anstaltsbehandlungen usw. schon wirtschaftlich schwer. Dazu geht der Allgemeinheit noch die Arbeitskraft des Kranken verloren ganz zu schweigen von den Dauerfolgen einer schlecht behandelten Krankheit und ihre Auswirkung auf künftige Generationen. Ja, sie muss sogar noch Arbeitskräfte aufwenden, um diesen unheilbar Kranken oder Siechen zu betreuen. So ist die Tätigkeit in den Heilberufen eine ganz besonders verantwortungsvolle gegenüber der Allgemeinhaft. Sie verlangt eine innere Einstellung des Behandelnden zu seinem Beruf. Nur die Hebamme, die ihren Beruf als Berufung auffasst, wird ihn ganz ausfüllen können.

Diese aber, die ihren Beruf vom ethischen Standpunkt aus sieht und erfüllt, wird volle Befriedigung in ihm finden und sehr viel zum Wohle der Allgemeinheit beitragen. Sie kann vor allem dafür sorgen, dass die Menschen durch Sauberkeit an sich und in ihren Wohnungen die Behörden in ihrem Bestreben, bessere hygienische Verhältnisse zu schaffen. die ja ausschliesslich im Interesse der Bevölkerung selbst erfolgen, unterstützen. Allein hierin liegt eine grosse Aufgabe, aber auch eine ungeheuere Arbeit, den es ist nicht leicht, Menschen von alten Gewohnheiten abzubringen und davon zu überzeugen, dass das Neue, das gewöhnlich mit einer grundlegenden Änderung ihrer bisherigen Lebensgewohn-

heiten verbunden ist, nur ihrem Vorteil dient. Hier wird das Beispiel überzeugend wirken, dass noch immer geholfen hat, wenn alles andere versagte.

Die Hebamme kann nur eine erzieherische Wirkung von ihrer Tätigkeit erwarten, wenn sie vorbildlich lebt. Sie kann noch so viel erzählen und noch so schöne Worte machen darüber, dass die Menschen sauber sein müssen und ihre Wohnungen reinlich halten sollen; man wird nur darüber lachen und ihre schönen Worte in den Wind schlagen, wenn sie selber als unsauber und unordentlich bekannt ist. Man wird aber, wenn auch nicht auf den ersten Hieb, so doch nach und nach ihren Worten Gehör schenken und ihre Ratschläge befolgen, wenn sie in ihrem Bezirk als eine saubere und ordentliche Frau bekannt ist. Die Wirkung von Ratschlägen hängt immer von der Vertrauenswürdigkeit des Raterteilenden ab. Nur die Hebamme, die das Vertrauen der Bevölkerung ihres Bezirks geniesst wird erfolgreich sein. Vetrauen aber kann man nicht verlangen, es muss erworben werden.

- - - - -
- - -
-

Definition des Begriffes " J u d e ".

Von Rechtsanwalt Konstantin Ostrowicz, juristischer Berater der Gesundheitskammer, Krakau.

Häufig wird die Ansicht vertreten, dass nach der Verordnung über die Bestimmung des Begriffes "Jude" im Generalgouvernement der Ehegatte einer der Rasse nach jüdischen Person Jude ist oder als solcher lediglich auf Grund der Verheiratung gilt, obwohl er selbst rein arischer Abstammung ist. Diese Ansicht ist falsch und verstösst vor allem gegen die obersten Grundsätze der Rassentheorie, dass über die Zugehörigkeit zur Rasse ausschliesslich die Abstammung aus ihr entscheidet. Zur Rasse gehört derjenige nicht, der keinen Ahnen dieser Rasse besitzt. § 2 Abs. II der Verordnung vom 24. Juli 1940 über die Bestimmung des Begriffes "Jude" im Generalgouvernement - Veordnungsblatt G.G. S. 231 - schafft keine gesetzliche Grundlage zu der Annahme, dass die Eheschliessung allein einen Arier zum Juden macht.

§ 2 lautet:

1/ Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt.
2/ Als Jude gilt, wer von zwei der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt,
...... b/ sofern er beim Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet, ...

Aus der Satzkonstruktion und Interpunktion geht klar hervor, dass eine Person, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung mit einer Person jüdischer Rasse verheiratet war, oder später eine solche geheiratet hat, nur dann als Jude gilt, wenn sie ausserdem selbst von zwei jüdischen Grosseltern abstammt.

Die Verordnung unterscheidet Personen, die drei jüdischen Grosseltern besitzen von den Halbjuden, die nur zwei solche Grosseltern besitzen. Diese Halbjuden gelten jedoch trotzdem aber nur dann als Juden, wenn sie eine Ehe mit einer Person jüdischer Rasse geschlossen haben.

Eine solche Vorschrift ist deshalb ergangen, wie dies die Begründung der gleichlautenden deutschen Bestimmung ergibt, weil eine solche Person, die zwei jüdische Grosseltern besitzt, durch ihre Verheiratung mit einem Juden bezw. einer Jüdin sich ausdrucklich zum Judentum bekannt und zu erkennen gegeben hat, dass der jüdische Blutsanteil für sie immer noch bestimmend ist.

Die erwähnte Verordnung gibt somach keine rechtliche Grundlage eine arische Person auf Grund ihrer Verheiratung als zugehörig zur jüdischen Rasse anzusehen.

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass in anderen Gesetzen und Verordnungen der arische Ehegatte genau so behandelt wird, wie der judische. Hierzu ist aber immer eine besondere Vorschrift notwendig. Bisher finden wir nur in der Verordnung über die Pflicht zur Anmeldung jüdischen Vermögens im Generalgouvernement vom 24. Januar 1940 - Verordnungblatt G.G.P. I S. 31 - eine solche Bestimmung. Diese Vorschrift betrifft das Vermögen und hinsichtlich desselben wird einem Juden der nicht jüdische Ehegatte gleichgestellt. Motiv sieser Bestimmung war die Tatsache, dass die Juden Meisetr in der Vermögensverschiebung waren und sind, um auf diese Weise ihre Gläubiger zu schadigen und sich der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Das Vermögen und die Firma wanderten zweischen Enkel, Grossvater, Vater und Sohn, und vorwiegend zwischen Frau und Mann hin und her. Die Behorde hat daher in der Verordnung vom 24. Januar Angabe des Vermogens beider Eheleute verlangt, damit sie selbst prüfen und feststellen kann, ob und welcher Teil des angegebenen Vermögens dem jüdischen Eheteil gehort.

\- - - - -

\- - -

\-

Gebührenordnung für Arzte
und Zahnärzte.

Von Dr.med. Werner K r o l l, ständiger Stellvertreter des Leiters der Gesundheitskammer - Krakau.

Bei der Prüfung geplanter Vertragsverhältnisse zwischen Arzten und anderen Stellen hat sich ergeben, dass eine einheitliche Gebührenordnung im polnischen Raum nicht bestand, dass an Stelle einer festen amtlichen Gebührenordnung nur Vorarbeiten in Gestalt von Richtlinien bei den einzelnen Arztekammern vorhanden waren. Die hier vorgesehenen Gebühren weichen so voneinander ab, dass sie für eine einheitliche Ausrichtung derartigen Vertragsverhältnisse nicht brauchbar waren. Da es andererseits nicht möglich ist, im Augenblick für den sofortigen Gebrauch eine neue Gebührenordnung für die Arzte und Zahn-

ärzte im Generalgouvernement auszuarbeiten und der Weg bis zum Erlass einer derartigen neuen amtlichen Gebührenordnung für das Generalgouvernement eine bestimmte Zeit in Anspruch nimmt, so habe ich mich entschlossen, die deutsche Gebührenordnung in die polnische Sprache übersetzen zu lassen und gelichzeitig die Reichsmarksätze in die entsprechende Sätze der Zlotywährung umzuändern. Da inzwischen die Stellung des Generalgouvernements im Rahmen des Grossdeutschen Reiches geklärt ist, so erscheint es aus praktischen Gründen zweckmässig, die im Reich geltende amtliche deutsche Gebührenordnung auch für den Gebrauch im Generalgouvernement zu verwenden. Es ist gut gerade wegen der engen Beziehungen zwischen der Ärzteschaft im Reich und den ärztlichen Berufen im Generalgouvernement, dass eine einheitliche Gebührenordnung zur Anwendung kommt. Diese Gebührenordnung wird in den folgenden Nummern des Blattes in mehreren Folgen veröffentlicht werden, ich empfehle den Ärzten und Zahnärzten, diese Gebührenordnung sorgfältig aufzuheben und sich mit dem Inhalt genauestens vertraut zu machen. Die Art und Weise, wie die Gebührenordnung zu benutzen ist, ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen.

Zur Erläuterung möchte ich ganz kurz auf folgende Grundsätze hinweisen. Wenn bei einem Patienten mehrerer Verrichtungen gewissermassen in einer Sitzung vorgenommen worden sind, also zum Beispiel: Die allgemeine Untersuchung, gegebenenfalls mit einer einfachen Harnuntersuchung verbunden, ferner eine Injektion und schliesslich eine Beratung, so sind in der Regel nicht diese drei oder vier Positionen nebenaneinder zu berechnen, sondern es wird das Honorar für die eine Leistung gefordert, welche nach der Gebührenordnung von den verschiedenen vorgenommenen Verrichtungen am höchsten bezahlt wird. Wenn in einem Falle zum Beispiel durch entsprechende Ohrenspiegelung ein Ceruminaltropf im Ohr festgestellt und anschliessend durch eine entsprechende Spülung entfernt wird, so waren das Verrichtungen nach der Gebührenordnung 113 a und 116 a. Da die an sich wesentliche therapeutische Verrichtung in diesem Falle nur mit vier Złoty bewertet wird, wahrend die vorausgehende lediglich diagnostische Verrichtung mit 6 Złoty bewertet wird, so wäre in diesem Falle der Höhere Betrag zu fordern, sofern für die Vornahme eines solchen therapeutischen Eingriffs eben tatsächlich eine eingehende Untersuchung der Ohren nach Lage des Falles erforderlich wäre. Im allgemeinen wird der Ceruminalpfropf allerdings ohne eine eingehende Ohrenuntersuchung durch blosses Hineinschauen in das Ohr diagnostiziert, eine solche ärztliche Untersuchung ist aber nur als allgemeine Untersuchung zwecks ärztlicher Beratung gemäss II A 1 mit zwei Zloty zu bewerten, so dass also die therapeutische Verrichtung mit vier Zloty als der Hoher bewertete Satz sinngemäss zu fordern wäre.

Sollten sich aus der praktischen Anwendung der Gebührenordnung darüber hinaus Schwierigkeiten ergeben, so bitte ich beim Briefkasten dieser Zeitschrift entsprechende Anfrage zu richten. Sie werden dann von Fall zu Fall ihre Aufklärung finden. Bei allen Verträgen, welche entworfen werden, bitte ich aber, die Honorarfrage immer mit Bezug auf diese Gebührenordnung zu behandeln, der Vertragsausschuss wird dann ebenfalls seine Richtigstellungen nach diesen einheitlichen Grundsätzen leichter treffen können.

Sollten besondere Verhältnisse regional und zeitlich bedingter Art zu der Ansicht führen, dass die Mindestsätze dieser Gebührenordnung vorübergehend nicht angemessen erscheinen, so sind zwischen den Vertrag

partnern zusätzliche Vereinbarungen zu treffen, welche eine Erhöhung gegenüber den Mindestsätzen dieser Gebührenordnung für eine bestimmte Dauer vorsehen. Diese Zuschläge sollen berechnet werden in einem bestimmten Hundertsatz von den Mindestsätzen dieser Gebührenordnung.

- - - - -
- - -
-

W o c h e n s c h a u :

Kreisärztebesprechung im Distrikt Warschau. Am Sonnabend, den 7.9.1940 fand unter dem Vorsitz des neuen Leiters der Abteilung Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege im Amt des Distriktschefs Warschau, Dr. A. Lambrecht, im Sitzungssaal des Palais Brühl die erste Kreisärztebesprechung statt, in deren Verlauf die 10 Kreisärzte Richtlinien für die Arbeit in den nächsten Wochen erhielten. Ferner wurden vordringliche Fragen auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung besprochen.

Die Stellung der Zahntechniker in der Gesundheitskammer. In einer am 9.IX.1940 abgehaltenen Besprechung zwischen einer Abordnung des ehemaligen Zahntechnikerverbandes in Warschau und Herrn Dr. Kroll nahm letzterer zu den von der Abordnung eingebrachten Anträgen von Fall zu Fall Stellung und beseitigte verschiedene Unklarheiten bezüglich der Stellung der drei Sektionen Zahntechniker innerhalb der Gesundheitskammer. Herr Dr. Kroll wies gleichzeitig auf die notwendige einheitliche Ausrichtung der sich ähnelnden Fachgruppen hin. Um eine zu grosse Differenzierung in der Leitung der einzelnen Sektionen zu vermeiden, werden nun auf Vorschlag der entsprechenden Berufsvertreter je ein Vorsitzender für jede Sektion der Zanhtechniker /das sind die Zahntechniker mit Berechtigung, die Zahntechniker ohne Berechtigung und die Laboranten/ für das gesamte Generalgouvernement berufen. Nach denselben Richtlinien sollen dann nach Bedarf auch für die Distriktsgesundheitskammern Vertreter bestellt werden, damit auch da die betreffenden Berufsstände vertreten sind. Die Ausführungsbestimmungen über die Berufung werden in Kürze fertiggestellt sein. Über den Antrag der Anordnung, eine Berechtigungs-Prüfungskommission zu berufen, entschied Herr Dr. Kroll dahin, dass bei der Gesundheitskammer im Generalgouvernement Fachgebiet Zahnärzte-Kammer für jede der dre zahntechnischen Sektionen vom Leiter der Gesundheitskammer eine Kommission berufen wird, die die Berechtigung der entsprechenden Zahntechniker nachprüft und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Grund dieser Nachprüfung Berechtigungsbescheinigungen erteilt. Diese Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Berufsangehörigen der betreffenden Sektion, wird einberufen vom Geschäftsführer der Zahnärztekammer und führt ihre Sitzungen unter der Leitung des Geschäftsführers der Zahnärzte-Kammer durch. Die Entscheidung über die Erteilung der Berechtigungsbescheinigung fällt in jedem einzelnen Falle auf Vorschlag der Kommission der Leiter der Gesundheitskammer. Die Entscheidung ist endgültig. Eine Entscheidung über die Qualifizierung der einzelnen Zahnlaboranten behält sich der ständige Stellvertreter des Leiters der Gesundheitskammer auf Grund eines ausführlich begründeten Antrages noch vor.

Ein Sanitätskursus für die ukrainische Volksgruppe. Die Sanitäts-hygienische Sektion des Ukrainisches Hauptausschusses beabsichtigt, für die

ukrainische Bevölkerung in Krakau einen 42 Stunden umfassenden Kursus zwecks Ausbildung des weiblichen sanitären Hilfspersonals einzurichten. Aus diesem Anlass sprach am 10.IX.1940 eine Abordnung des Ukrainischen Hauptausschusses in der Gesundheitskammer vor, um erstmal die Genehmigung zur Abhaltung dieses Kursus zu erwirken und dann entsprechende Weisungen zur Ausgestaltung und Planung des Kurses entgegenzunehmen.

Gleichzeitig legte die Abordnung Herrn Dr. Kroll selbst einen entsprechenden Plan vor. Dr. Kroll legte dar, dass gegen die Abhaltung eines Kurses, der unter der dienstlichen Leitung der Gesundheitskammer stehen müsste, nichts einzuwenden sei, sofern der Kursus einen einheitlichen Lehrplan aufweist und einer reinen Fachausbildung dient. Was die Ausgestaltung des Kurses selbst anbelangt, so empfahl Herr Dr. Kroll eine Zweiteilung, nämlich die Bildung eines Vorbereitungskurses für Anfänger und eines Kurses für Fortgeschrittene. Im ersten Kursus sollen die Anfänger in das Wesen der Heilkunde eingeführt und weiter mit den Grundbegriffen der allgemeinen Pathologie und Symptomatologie, d.i. Gesundheit und Krankheit, Ursachen und Einteilung der Erkrankungen, Begriff über Fieber, allgemeine Anzeichen der Krankheiten usw. vertraut gemacht werden. Weiter sollen sie schon mit der Säuglingspflege, der Ersten Hilfe und der persönlichen Hygiene bekannt gemacht werden. Im Kursus für Fortgeschritteneers sollen die Teilnehmerinnen eingehend gefordert werden, wobei auch mehr aufs Einzelne eingegangen werden soll. Es wurde auch bestimmt, dass über den Lehrgang und insbesonder die Anschlussprüfungen der Distrikts- oder Stadtarzt eine Aufsicht führen soll. Schliesslich empfahl Herr Dr. Kroll noch die Fühlungnahme mit den Vertretern des Deutschen Roten Kreuzes zwecks Erlangung einschlägigen Lehrmaterials.

Zwecks Ermöglichung der Kohlenversorgung für die in Krakau ansässigen Ärzte wird die Gesundheitskammer im Generalgouvernement im Einvernehmen mit der Kohlenbewirtschafftungsstelle eine entsprechende Aufstellung der Ärzte anfertigen.

Die Zuweisung von Kohle beträgt 2 Tonnen für eine Ärztepraxis.

Meldungen sind zu richten an die Gesundheitskammer in Krakau in der Zeit vom 30.9. bis 5.10.1940.

Höchstpreise für Honig Schutz für den Verbraucher. Eine Anzahl von Erzeugern und Händler hat in der letzten Zeit geglaubt, sich mit dem Verkehr von H o n i g wucherische Überverdienste verschaffen zu können Hier hat jetzt die die Abteilung Preisbildung in der Regierung des Generalgouvernements im Interesse der Verbraucher eingegriffen und Höchstpreise festgesetzt.

Im Einvernehmen mit der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft wurde nunmehr der Kleinhandelhöchstpreise für Bienenhonig auf 6 Złoty 40 Groschen je Kg begrenzt. Wird beim Kleinhandel mit Bienenhonig die Verpackung /Glas/ vom Kleinverteiler gestellt, so ist der Kleinverteiler berechtigt, neben dem Honigpreis den Selbstkostenpreis für die Verpackung /Glas/ zu berechnen. Diese Verpackung muss vom Kleinverteiler auf Verlangen des Verbrauchers zurückgenommen werden. Die neuen Bestimmungen sind bereits in Kraft getreten.

Es folgt die Veröffentlichung der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte.

Personalnachrichten.

Der bisherige Leiter der Abteilung Gesundheitswesen und gesundheitliche Volkspflege im Amt des Distriktschefs Warschau Dr. Joachim K a m i n s k i ist von seinem Posten abgerufen worden. Zum neuen Leiter der Abteilung Gesundheitswesen und Gesundheitliche Volkspflege wurde Dr. Arnold L a m b r e c h t berufen.

- - - - -
- - -
-